

Die neue DüV ist seit dem 2. Juni 2017 in Kraft.

Hier möchten wir kurz die wichtigsten Veränderungen aufzählen, die bereits nach der diesjährigen Ernte bzw. mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2017/18 zu beachten sind.

- Sperrfrist: gilt zukünftig für **ALLE N-Dünger** (auch mineralisch!)
  - Acker: Ernte der letzten Hauptfrucht - 31.01. des Folgejahres
  - Grünland: 1.11. - 31.01.
  - NEU: Sperrfrist für Festmist vom 15.12. - 15.01. Ausbringung unabhängig von Vor- oder Hauptfrucht, aber nur bei Bedarf!
- Düngebedarfsermittlung schlagspezifisch inkl. schriftlicher Dokumentation für N und P
- Betriebe ab 2,5 GV/ha und Betriebe, die Wirtschaftsdünger importieren müssen vermutlich zusätzlich zur Feld-Stall-Bilanz eine Stoffstrombilanz erstellen
- für Düngejahre ab dem 2.06.2017 gilt die 170 kg N-Reglementierung für alle organischen Dünger, d.h. es wird nicht mehr zwischen tierischem oder pflanzlichem Gärrest unterschieden.

#### N-Mindestanrechenbarkeit von organischen Düngern:

NEU: Die Anrechnung muss mindestens den Ammoniumanteil bei der N-Düngung berücksichtigen! Dieser kann u.U. höher liegen als der angerechnete Gesamt-N-Gehalt (z.B. bei Gärsubstraten)

Düngemittel	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens	N-Düngeabschlag im Folgejahr
Rindergülle	50 %	-10 %
Schweinegülle	60 %	
Jauche	90 %	
Gärrest flüssig	50 %	
Gärrest fest	30 %	
Mist (Rind, Pferd, Schaf, Ziege)	25 %	
Mist (Schwein)	30 %	
Geflügelmist (Pute, Hähnchen)	30 %	
HTK	60 %	
Kompost	5 %	

Insgesamt sind die Anrechenbarkeit geringer als die bisherigen Empfehlungen der LWK Niedersachsen. Allerdings sollte es Ziel sein möglichst hohe N-Anrechenbarkeiten zu erreichen, um das N-Saldo von 50 kg/ha als N-Kontrollwert in der Feld-Stall-Bilanz zu erreichen. Bei der Düngebedarfsermittlung müssen für das Folgejahr mind. 10 % der im Vorjahr ausgebrachten organischen Gesamt-N-Menge abgezogen werden, dafür ist es wichtig, die gesamte organische N-Düngung 2017 schlagbezogen zu dokumentieren.

**ACHTUNG:** Vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst müssen die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N oder verfügbarem N und Gesamt-P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bekannt sein. Diese Daten sind der Deklaration lt. DüMV, den Richtwerten der LWK oder den Analysedaten des Labors zu entnehmen.

### Nährstoffvergleich

- ab 2017/18 wird die N-Abfuhr vom Grünland und von Futterbauflächen über die Nährstoffaufnahme des Tierbestandes plus/minus Ver-/Zukauf von Raufutter berechnet (sog. Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz). Sie sollten daher per sofort gekaufte und verkaufte Raufuttermengen (Silage, Heu) unbedingt per Lieferschein dokumentieren!
- die Kontrollwerte liegt zukünftig bei max. 50 kg N/ha im 3-jährigen Mittel und max. 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> im 6-jährigen Mittel. Hierbei werden auch die bestehenden Bilanzen heran gezogen! Die Werte müssen also bereits mit der ersten Bilanz nach der neuen DüV die Kontrollwerte einhalten!! Je höher also die überschüsse in den Vorjahren waren, desto geringer müssen diese im ersten Jahr der neuen DüV sein.

**ACHTUNG:** eine Düngung genau nach Düngebedarfsermittlung nach DüV bedeutet nicht, dass die zulässigen Kontrollwerte laut Feld-Stall-Bilanz eingehalten werden!

### N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Düngung im Herbst 2017

Für eine geplante N- oder P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Düngung in diesem Herbst muss eine Düngebedarfsermittlung erfolgen und dokumentiert werden. Eine N-Düngung ist dabei nur zu Zwischenfrüchten, Raps und Wintergerste nach Getreide und bis zur Höhe des N-Düngebedarfs zulässig.

Maximal dürfen 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden, oder bis Höhe des Düngebedarf.

**ACHTUNG:** es gilt die als erste erreichte Grenze!

Folgekultur nach Getreide	N-Düngebedarf (kg/ha)	Anmerkung
Winterraps (Aussaat bis 15.9.)	0 bis 40	kein Düngebedarf auf langjährig org. gedüngten Böden und/oder humusreichen Standorten
Wintergerste (Aussaat bis 1.10.)	0 bis 30	
Feldfutter (ZF, Ackergras, Aussaat bis 15.9.)	40 bis 60	
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.9.) mit anschließender Winterung	20 bis 40	
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.9.) mit anschließender Sommerung	40 bis 60	

\* bis 30 % Leguminosen: N-Düngebedarf lt. Tabellenwert, 31 - 99% Leguminosen: 30 kg N/ha, 100% Leguminosen: kein Düngebedarf

Eine N-Düngung im Herbst nach der Ernte von Raps, Kartoffeln, Leguminosen, Feldgemüse, Zuckerrüben, Mais und zur Förderung der Strohhrotte ist verboten.

Als "langjährig organisch gedüngte Böden" gelten Flächen, die einen P-Bodengehalt von > 13 mg P/100g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100g Boden (DL-Methode) aufweisen.

### **Rein mineralische Düngung**

- Mineraldüngung kann bis zur Höhe des N-Düngebedarfs erfolgen
- Die 30/60-Regelung gilt auch für Mineraldünger!!!

### **Phosphat-Düngebedarf**

Eine Phosphat-Düngung im Herbst ist zu allen Kulturen möglich und kann auch als Fruchtfolgedüngung erfolgen.

Grundlage für die Bedarfsermittlung ist die Grundnährstoffanalysen, die für jeden Schlag ab 1 ha mind. alle 6 Jahre vorliegen müssen. Für die Bedarfsermittlung sind weiterhin die Empfehlungen der LWK Niedersachsen anzuwenden. Beachten Sie, dass auch bei einer Aufdüngung von Böden, die sich in Versorgungsstufe "A" und "B" befinden, der P-Kontrollwert (10 kg im 6-jährigen Mittel) der plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz eingehalten werden muss.